

A-1010 Wien · Johannesgasse 15

Telefon: 5121480

Telefax: 513375872

An die
ParlamentsdirektionWien, am 20. April 1994
GrParlament
1017 Wien

Betit GESETZENTWURF
Zl. 27. 03/19. 94
Datum: 20. MRZ. 1994
Bezug: GZ 14 0403/1-IV/14/94 Verteilt 21. April 1994

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Grunderwerbssteuergesetz 1987, die Bundes-
abgabenordnung, das Gerichtsgebührengesetz und
das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 geändert
werden

Der Österreichische Gemeindebund beeindruckt sich, in der Beilage
22 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär: Der Präsident:


wHR. Dr. Robert Hink


Franz Romeder
Beilagen

OSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 512 14 80
Telefax: 513 37 58 72

An das
Bundesministerium für Finanzen

Wien, am 19. April 1994
Gr

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Bezug: GZ. 14 0403/1-IV/14/94/3

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Grunderwerbs-
steuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das
Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungs-
gesetz 1962 geändert werden

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich, zu dem oa. Gesetzes-
entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Ziel des Gesetzesentwurfes ist eine Minimierung des Verwaltungsauf-
wandes bei Einhebung der Grunderwerbssteuer und der Eintragungs-
gebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz. Hierbei soll das Abgaben-
aufkommen gesichert und das Grundbucheintragungsverfahren be-
schleunigt werden.

Grundsätzlich stimmt der Österreichische Gemeindebund den vom
Gesetzesentwurf verfolgten Intensionen zu. Unseres Erachtens aber
kommt der vorliegende Gesetzesentwurf nur in unzureichendem Ausmaß
diesen Zielen nach.

Die grundlegende Änderung im System der Einhebung der Grunderwerbs-
steuer hat zu wenige effiziente Absicherungen, um tatsächlich eine
Aufkommensminderung zu verhindern. Die Kontrollinstrumente, die
die korrekte Angabe des Kaufpreises bzw. des Wertes des Grundstückes
sicherstellen, sind unzureichend, und gehören unbedingt verstärkt.

Der Österreichische Gemeindebund verlangt daher, daß bei jedem
Erwerbsvorgang, bei welchem die Steuer selbst berechnet wird, die
betroffende Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt, zumin-
dest im nachhinein informiert wird. Diese Mitteilung hat dabei so
gestaltet zu sein, daß eine Überprüfung der vollständigen und
richtigen Erfassung des Erwerbsvorganges durch die Gemeinde möglich
ist.

- 2 -

Eine weitere Führung der Kaufpreissammlungen bei den örtlichen Finanzämtern und auch eine Überprüfung der Kaufpreise durch die örtlichen Finanzämter muß sichergestellt sein bzw. werden.

Da materiell (Steuersätze etc.) keine Änderungen in der Novelle vorgesehen sind, sondern nur gegenüber der bisherigen finanzamtlichen Festsetzung der Grunderwerbsteuer nunmehr auch eine Selbstberechnung durch Parteienvertreter (Rechtsanwälte und Notare) vorgesehen ist, verweisen wir unter der Voraussetzung einer unveränderten Aufkommensentwicklung darauf, daß diese gemeinschaftliche Bundesabgabe gemäß FAG 1993 nur zwischen dem Bund und den Gemeinden (Bund 4 %, Gemeinden 96 %) - und zwar gemäß §8 Abs.3 Z 3 lit.a FAG 1993 nach dem örtlichen (länderweisen) Aufkommen - oberverteilt wird.

Im Begutachtungsentwurf ist in der Bestimmung des § 11 Abs.2 - "Befugnis zur Selbstberechnung" - vorgesehen, daß für die Erhebung der GrEST jenes Finanzamt sachlich zuständig ist, von dessen Bereich aus der Parteienvertreter seine Berufstätigkeit vorwiegend ausübt.

Diese Neuregelung würde zu einer Verschiebung des örtlichen Aufkommens als Verteilungsparameter führen, da derzeit durch die Zuständigkeit des örtlichen Finanzamtes des länderweisen Aufkommen exakt erfaßt wird.

Die sachliche und somit örtliche Zuständigkeit der legitimierten Parteienvertreter richtet sich nicht nach dem Finanzamtsbereich, sondern nach jenem Bereich, in welchem die überwiegende Berufstätigkeit des Parteienvertreters ausgeübt wird.

Die Anhäufung der Unternehmersitze größerer Unternehmen - wie etwa in Wien - und die damit verbundene Beziehung ansässiger Parteienvertreter wird die bereits angesprochene Verschiebung des örtlichen Aufkommens zugunsten Wiens gegebenenfalls auch zugunsten anderer Länder - auslösen.

Der Österreichische Gemeindebund verlangt daher, daß auch in Zukunft die Zuordnung der Grunderwerbssteuer länderweise wie bisher erfolgt.

Das Ziel der vorliegenden Novelle ist eine Minimierung des Verwaltungsaufwandes bei der Einhebung der Grunderwerbssteuer. Bisher war die Grunderwerbssteuer eine gemeinschaftliche Bundesabgabe und diente der 4%ige Anteil des Bundes zur Abdeckung seines Verwaltungsaufwandes. Da durch die vorliegende Novelle nunmehr bedeutende personelle Einsparungen des Bundes eintreten, verlangt der Österreichische Gemeindebund, daß der Anteil des Bundes entsprechend, nämlich auf 1 % gesenkt wird.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:
wHR Dr. Robert Hink

Der Präsident:
Franz Romeder